



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden,** nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Artikel I, Ziffern 6 und 12 bis 16:

Zur Änderung der StPO durch Ergänzung der im 5. Abschnitt geregelten Ermittlungsmaßnahmen mit der Schaffung einer Möglichkeit der Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden:

Der Entwurf schlägt die Änderung der Strafprozessordnung im Sinne der Systematik des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2008 in § 134 StPO durch Einfügung einer Definition der neuen Ermittlungsmaßnahme in Z 4a, durch Erweiterung der Bestimmungen über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der einzelnen definierten Ermittlungsmaßnahmen auf die neue Bestimmung des § 136a und durch korrespondierende Änderungen in den §§ 134 Z 5, 137 Abs. 1 und 3, 138 Abs. 1 und 5, 140 Abs. 1, 144 Abs. 3, 145 Abs. 3 und 4, 147 Abs. 1, 2, 3 und 3a und 148 vor.

Bislang erlaubte die Strafprozessordnung unter den Voraussetzungen des § 135 die Beschlagnahme von Briefen, die Einholung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung, die Auskunft über Vorratsdaten sowie die Überwachung von Nachrichten. Diese Auskünfte konnten die Strafverfolgungsbehörden auf dem Weg relativ niederschwelliger Grundrechtseingriffe im Wege der Postdienste und der Betreiber von Mobiltelefonie erhalten. Ermittlungsergebnisse betreffend Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, bedürfen insofern beträchtlicherer Grundrechtseingriffe, als wegen der mannigfaltigen Verschlüsselungsmöglichkeiten im Computersystem ohne Kenntnis des Inhabers des Systems oder sonstiger Verfügungsberechtigter ein Überwachungsprogramm installiert werden muss, das es allenfalls erforderlich macht, in

Wohnungen oder andere durch das Hausrecht geschützte Räume einzudringen, um auf das Computersystem zugreifen zu können (§§ 134 Z 4a und 136 a Abs. 2 StPO).

Konsequent lehnt der Entwurf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Nachrichtenüberwachung im Sinne des § 136a StPO – gesetzestechisch durch einen Verweis in seinem Abs. 1 auf § 136 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 StPO - an jene der ebenso eingriffsintensiven optischen und akustischen Überwachung von Personen an. Die Ermittlungsmaßnahme soll nur zur Aufklärung von mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen, Verbrechen der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung und in diesem Zusammenhang begangenen strafbaren Handlungen dienen und nur unter der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und bei schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig sein.

Angesichts dieser ohnehin strengstmöglichen gesetzlichen Voraussetzungen ist es aber nicht erforderlich, die Zulässigkeit jedes Antrags der Staatsanwaltschaften hinsichtlich jeder Ermittlungsmaßnahme nach § 136a StPO an die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten zu knüpfen, der vor der gerichtlichen Bewilligung nochmals zu prüfen hat, ob besonders schwerwiegende Gründe für ihre Erteilung vorliegen und ob die Maßnahme verhältnismäßig ist, und ihm die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und in alle Unterlagen und Dokumentationen Einsicht zu nehmen.

Beim in der Eingriffsintensität vergleichbaren großen Lauschangriff (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO) ist diese Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nur erforderlich, wenn die Überwachung in der Berufsausübung gewidmeten Räume einer der in § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 StPO erwähnten Personen stattfinden soll.

Die Institution des Rechtsschutzbeauftragten wird mit dieser neuerlichen Ausweitung seiner Befugnisse weiter gestärkt. Dies erscheint angesichts eines funktionierenden Rechtsschutzsystems im Ermittlungsverfahren durch das Beschwerderecht an die Oberlandesgerichte nicht erforderlich. Legistische Maßnahmen die wie diese auf längere Sicht die Außenwirkung erzeugen, die Justiz bedürfe immer neuer und weiterer Überwachungsinstrumente zur Sicherstellung ihres gesetzeskonformen Vorgehens, sind überflüssig und abzulehnen.

Insgesamt ist die neue Ermittlungsmaßnahme jedenfalls zu begrüßen, weil dringend erforderlich, um die Strafverfolgungsbehörden mit den notwendigen Mitteln auszustatten, die sie in Fällen des Verdachts (zumindest) schwerwiegender strafbarer Handlungen zur Überwachung der sich stark verändernden Nachrichtenübermittlungstechniken benötigen.

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !